

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 05/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

OLG HAMBURG: GRUNDPREIS IST NICHT ZWINGEND IN RÄUMLICHER NÄHE ZUM GESAMTPREIS ANZUGEBEN

Die Grundpreisangabe muss nicht in räumlicher Nähe zum Gesamtpreis erfolgen, sondern kann auch an anderer Stelle stehen. Bei europarechtskonformer Auslegung bedarf es entgegen des Wortlauts von § 2 Abs. 1 PAngV keiner „räumlichen Nähe“ von Grund- und Gesamtpreis. Dies hat das OLG Hamburg – wie zuvor das OLG Naumburg, Urteil v. 09.04.2015, Az.: 9 U 98/14 – in einem Beschluss vom 22.04.2020, Az. 3 U 154/19, festgestellt.

Mit dieser Entscheidung bestätigt das OLG Hamburg die Rechtsauffassung der Vorinstanz. Auch das LG Hamburg hatte mit [Urteil vom 20.08.2019, Az.: 406 HKO 106/19](#), den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, soweit der Antragsgegnerin aufgegeben wurde, den Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) „in unmittelbarer Nähe“ zum Gesamtpreis darzustellen.

Das LG Hamburg hat – ähnlich wie das LG Oldenburg, Urteil vom 18.04.2019, Az. 15 O 494/19 – betont, dass die Vorschriften der PAngV wegen der in diesem Rechtsgebiet erfolgten Vollharmonisierung keine strengeren Anforderungen stellen dürfen, als die maßgeblichen Vorschriften des Unionsrechts. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG müssen der Verkaufspreis und der Preis je Mengeneinheit unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Dies setzt nach Ansicht des LG Hamburg nicht zwingend voraus, dass der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben wird. Vielmehr sei nach dem Wortlaut der Vorschrift auch eine unmissverständliche, klar erkennbare und gut lesbare Angabe des Grundpreises an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises möglich.

Auch nach Ansicht des OLG Hamburg sei die Tatbestandsvoraussetzung der „unmittelbaren Nähe“ in § 2 Abs. 1 PAngV restriktiver als die Anforderungen der Richtlinie 98/6/EG, weil es nicht für alle Fallgestaltungen zwingend erscheint, dass die von der Richtlinie geforderte klare Erkennbarkeit nur durch die Angabe des Grundpreises „in unmittelbarer Nähe“ erfolgen kann. Ob die gute Erkennbarkeit der Grundpreisangabe danach möglicherweise nur durch deren Angabe in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises hergestellt werden kann, sei nach Ansicht des OLG Hamburg eine Frage des Einzelfalls.

Bedeutung für die Praxis:

Nach Ansicht des OLG Hamburg ist die Angabe des Grundpreises nicht immer zwingend in der Nähe des Grundpreises erforderlich. Allerdings müssen Grund- und Gesamtpreis auch nach der Richtlinie 98/6/EG klar erkennbar sein, sodass es zwar keiner „unmittelbaren Nähe“, jedoch eines Zusammenhangs der Preise bedarf. Insofern kommt es für die räumliche Nähe von Grund- und Gesamtpreis maßgeblich auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

BGH: Vermögensabschöpfung bei irreführender Verkehrsbezeichnung
Nach Ansicht des BGH ([Beschluss vom 22.04.2020, Az.: 1 StR 261/19](#)) sind bei der Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73 Abs. 1, § 73c S. 1 StGB weder der Einkaufspreis noch die für den Transport, Einfuhr und Lagerung des Produkts angefallenen Aufwendungen in Abzug zu bringen, weil das Produkt wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot der Irreführung (§ 59 Abs. 1 Ziff. 7, § 11 Abs. 1 LFGB) nicht verkehrsfähig war.

BGH: g.g.A. – nicht geringfügige Änderung der Spezifikation
Mit [Beschluss vom 19.12.2019, Az.: I ZB 78/18](#) hat der BGH dem EuGH verschiedene Fragen zur Beschwerdebefugnis bei nicht geringfügiger Änderung der Produktspezifikation einer g.g.A. (hier: Spreewälder Gurken) unterbreitet; die Vorlage zielt u.a. darauf ab, ob auch Wirtschaftsbeteiligte, die vergleichbare Lebensmittel, für die eine g.g.A. eingetragen ist, beschwerdebefugt sind.

OLG Köln: Pflichthinweise nach VerpackG sind Marktverhaltensregeln
Das OLG Köln hat in einem [Hinweisbeschluss vom 09.04.2020, Az. 6 U 292/19](#), festgestellt, dass die seit dem 01.01.2019 für den Handel geltenden Hinweispflichten bei Einwegverpackungen Marktverhaltensregelungen sind, deren Nichteinhaltung einen Wettbewerbsverstoß begründen können.

VGH München: Milchquote bei Beendigung des Pachtverhältnisses
Der Bay. VGH hat mit Urteil vom 18.02.2020, Az.: 21 B 17.1314 entschieden, dass für den Übergang der Milchquote nach Beendigung des Pachtvertrags nicht auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Pächter das landwirtschaftliche Anwesen an den Verpächter geräumt herauszugeben hatte, sondern der tatsächliche Besitzübergang maßgebend ist. Behält der Pächter den Besitz am Betrieb, so verbleibt die Milchquote (Referenzmenge) beim unmittelbaren Besitzer des Betriebs, dem Pächter.

VGH München: Informationsanspruch nach VIG („Topf Secret“)
Nach Ansicht des [Bay. VGH, Beschluss v. 15.04.2020, Az.: 5 CS 19.2087](#) trägt das Verbraucherinformationsgesetz mit seinem abgestuften, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden Regelungsmodell bezüglich der Offenlegung personenbezogener Daten den Vorgaben der Öffnungsklausel des Art. 86 DSGVO Rechnung. Die in Art. 8 Abs. 5 der VO (EU) 2017/625 normierten Mindestanforderungen an die Veröffentlichung der Informationen sollen nicht gelten, wenn nach Unionsrecht oder nach nationalem Recht – wie z.B. nach dem Verbraucherinformationsgesetz – eine Verpflichtung zur Verbreitung der Kontrollergebnisse besteht. Stand: 27.05.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Dr. Jan Kreklau, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.